

**Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit der Ziffer 13.4 der Anlage 1 des UVPG**

**Vorhaben:** Bau des Ersatzbrunnens mit Brunnenabschlussbauwerk O25 im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“

**Vorhabenträger:** Hamburger Wasserwerke GmbH, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg

**Grundstück:** Gemarkung: Garlstorf, Flur: 2, Flurstück: 2/3

Die Hamburger Wasserwerke haben mit E-Mail vom 16.07.2020 bei der unteren Naturschutzbehörde die naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“ für die Errichtung des Brunnenabschlussbauwerkes für den Ersatzbrunnens O25 beantragt. Der Brunnen soll auf dem Grundstück Gemarkung Garlstorf, Flur 2, Flurstück 2/3 errichtet werden.

Die Unterlagen zur Durchführung der UVP-Vorprüfung sind gemeinsam mit dem Antrag auf naturschutzrechtliche Befreiung vorgelegt worden.

Bei einem Vorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch (§ 7 Abs. 1 UVPG). Bei dem Vorhaben handelt es sich um die eine Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung und unterliegt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

### **Begründung und Entscheidung**

#### **Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung**

Die Hamburger Wasserwerke GmbH hat als Träger der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt, da die geplante Maßnahme in der Anlage 1 unter Punkt 13.4 fällt.

#### **Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)**

Die vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

#### **Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)**

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und können damit entsprechend berücksichtigt werden.

#### **Merkmale des Vorhabens:**

Es soll ein Brunnen zur Trinkwasserförderung gebohrt und ein Brunnenabschlussbauwerk errichtet werden. Der neue Brunnen ersetzt einen früher an gleicher Stelle vorhandenen Brunnen, da eine Anpassung an den aktuellen Stand der Technik erforderlich ist. Der neue

Brunnen soll eine Tiefe von etwa 100 m haben. Die Bohrarbeiten werden so durchgeführt, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder der Fließgewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Dies gilt insbesondere für die Baustelleneinrichtung, den Betrieb der Aggregate sowie den Antransport, die Lagerung und das Umfüllen von Getriebsstoffen.

Über dem Brunnen wird ein Brunnenabschlussbauwerk aus wasserdichtem Stahlbeton errichtet. Die Farbgestaltung des Bauwerkes ist in landschaftsgerechtem Anthrazit (RAL 7016).

Gehölze müssen für die Errichtung des Brunnenabschlussbauwerkes nicht beseitigt werden. Es erfolgt nur eine geringfügige Versiegelung von wenigen Quadratmetern. Die Zufahrt erfolgt über einen unbefestigten Forstweg.

### **Standort des Vorhabens**

Der Standort liegt im LSG „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“. Dort ist es unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten, bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungspflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern (§ 4 Buchst. k) der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“ - LSG-VO). Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die nachteilige Umweltauswirkungen auf den Standort des Vorhabens haben könnten. Das Landschaftsbild wird durch die Gestaltung des Brunnenabschlussbauwerkes nicht beeinträchtigt. Aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses wird die Befreiung von der LGS-VO erteilt (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“ i.V.m. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG).

### **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Mögliche Belästigungen entstehen in Form von Lärm oder Abgasemissionen während der Bohrarbeiten. Diese Auswirkungen bestehen nur für einen kurzen Zeitraum über wenige Wochen und sind voraussichtlich kaum wahrnehmbar. Es wird einen leicht erhöhten Durchgangsverkehr zur Baustelle geben.

### **Fazit**

Unter Bezugnahme auf die von den Hamburger Wasserwerken vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Bohrung und die Errichtung des Brunnenabschlussbauwerkes ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist nachvollziehbar und prüfbar dargelegt worden.

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Baumaßnahme nicht UVP-pflichtig ist.